

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

55. Jahrgang.

Nr. 129.

Sonnabend, den 31. Oktober

1908.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

### Den Jahrmarkt betreffend.

Anlässlich des am 2. und 3. November dieses Jahres hier stattfindenden Jahrmarktes wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1) Der Jahrmarkt beginnt Montag früh und dauert bis Dienstag Abend 10 Uhr.
  - 2) An dem vorhergehenden Sonntage kann bereits Nachmittag von 3 Uhr ab mit Obst- und sonstigen Waren feilgehalten und können Karussells, Schau- und Schießbuden geöffnet werden.
  - 3) Das Feilbieten mit Bier, Branntwein und anderen geistigen Getränken ist verboten.
  - 4) Alle von Privaten auf dem Marktplatz errichteten Schau- und Verkaufsbuden, Stände, Karussells, Schaukeln usw. müssen mit einer deutlich lesbaren Firma versehen sein, welche den vollen Vor- und Zunamen, sowie Wohnungsangabe des Inhabers enthält.
  - 5) Das Wegwerfen von Papier und anderen verunreinigenden oder den Verkehr beeinträchtigenden Gegenständen ist auf dem Marktplatz strengstens verboten.
  - 6) Der Verkauf sogenannter Rabauflöten und das Spielen mit solchen auf dem Marktplatz und außerhalb desselben ist verboten.
  - 7) Buden, in denen Obst- und sonstige Waren feilgeboten werden, sowie Karussells, Schieß- und Schauuden sind abends spätestens um 10 Uhr zu schließen.
  - 8) Nach Beendigung des Jahrmarktes sind die Buden zu schließen und die Waren von den offenen Ständen zu entfernen. Das Einpacken der Waren in die Kisten muß spätestens um 11 Uhr abends beendet sein. Das Abfahren eingepackter Kisten und gepackter Waren ist noch an dem darauffolgenden Tage gestattet.
  - 9) Das Stättegeld wird auf dem Marktplatz eingehoben.
- Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen in Ziffer 1-8 werden, soweit nicht bereits in den bestehenden Befehlen Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Stadttrat Eibenstock, den 9. Oktober 1908.

Hesse.

Q

Das Befahren der Bahüberdeckung am Brühl mit Fuhrwerken, Handwagen aller Art und Fahrrädern einschließlich Kraftwagen wird hiermit verboten.

Stadttrat Eibenstock, am 20. Oktober 1908.

Hesse.

Q

### Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betreffend.

Nächsten Sonntag, als am Tage vor dem Jahrmarkte, ist der Geschäftsbetrieb in allen Verkaufsstellen, sowie die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe während 9 Stunden und zwar in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Zeit des Vormittagsgottesdienstes gestattet. Außerdem bleibt der bereits vor dem Vormittagsgottesdienste gestattete Verkauf von Waren zulässig.

Stadttrat Eibenstock, den 26. Oktober 1908.

Hesse.

Q

### Stadtverordnetenwahl.

Mit Ende dieses Jahres scheiden aus dem Stadtverordnetenkollegium aus die Herren:

Kaufmann **Friedrich Gustav Diersch,**  
**Karl Richard Kunz,**  
**Bernhard Böcher,**  
**Alban Otto Raennel,**  
Stückmaschinenbesitzer **Karl Paul Rehnert,**  
**Karl Eduard Ott,**  
**Karl Hermann Seidel.**

Da von den im Amte verbleibenden Stadtverordneten 8 anlässlich und 6 unanlässlich

### Reformationsfest.

Heute feiert unsere evangelische Kirche die Wiederkehr des denkwürdigen Tages, an dem einst Dr. Martin Luther seine 95 Streitfäße gegen das Buß- und Ablasswesen der Kirche an die Schloßkirche zu Wittenberg heftete. Von diesem 31. Oktober 1517 datiert der Beginn der Reformation, durch welche die evangelische Kirche ins Dasein trat. Das Reformationsfest ist somit das Stiftungsfest der evangelischen Kirche. In unsern Tagen, wo man auch auf religiösem Gebiete alle Unterscheidungen gern verwischen möchte, wo auf der evangelischen Seite vielfach das Verständnis für Luthers Tat verloren gegangen und man gegen das Eigenartige seines neuen und doch uralten Evangeliums gleichgültig geworden ist, wo andererseits der Katholizismus sich diese Gleichgültigkeit und Verständnislosigkeit zunutze macht, um die Schwankenenden zu sich herüber zu ziehen — in solcher Zeit ist es wohl nötig, klar und bestimmt auf das Evangelium hinzuweisen, welches Luther seinerzeit der Heilslehre der damaligen Kirche gegenüberstellte, und von dem er nachwies, daß es das alleinige von Gott offenbarte Christus-evangelium ist.

Was ist denn das für ein Evangelium? Es handelt sich hierin um die Antwort, welche man auf die Grundfrage aller Religion findet und ins Leben umsetzt, um die Frage: Auf welche Weise erwerbe ich mir Gottes Wohlgefallen? Wie muß ich es anfangen, um von Gott für gerecht angesehen zu werden? Die Kirche war im Laufe der Jahrhunderte zu der Ansicht gekommen, daß man sich durch allerlei Tugendwerke, Bußübungen, Wallfahrten,

mönchisches Leben und was dergleichen fromme Außerlichkeiten alle sind, den Himmel verdienen könne — ein Weg, der schließlich zu dem Ablasshandel eines Teufels führte, welcher geradezu die Sünder von ihrer Schuld und Strafe für Geld loskaufte. Es war das für die Leute bequem; man konnte mit Gott sein „Soll und Haben“ verrechnen, wie in einem Bankgeschäft und sich dabei immer noch ein erkleckliches Guthaben herausrechnen. Außerdem brachte solcher Handel für den Papst und die Kirchenfürsten noch ein tüchtiges Stück Geld ein.

Daß dies aber nicht der richtige Weg zur Gerechtigkeit, die vor Gott gilt, sein konnte, hatten schon 100 Jahre vor Luther ernste und nachdenkliche Christen eingesehen und auch ausgesprochen. Das war ihnen aber meist schlecht bekommen. Aber das Gewissen läßt sich nicht durch Bannstrahl und Scheiterhaufen ertöten. So trat denn Luther auf und erklärte dem Papste, den Bischöfen und der ganzen Kirche: Ihr irt; will man gerecht werden vor Gott, kann von verdienen wollen gar nicht die Rede sein, zumal mit diesen Außerlichkeiten ganz und gar nicht. Was ihr bei euch so hoch bewertet, ist vor dem heiligen Gott, der das Herz ansieht, wertlos. Wir sind lediglich auf Gottes Gnade angewiesen, daß er uns die Sünden vergibt um des Blutes Jesu Christi willen und uns mit der heiligenden Kraft seines Geistes ausrüstet, uns der geschenkten Gerechtigkeit würdig zu machen und zu lernen, als seine guten Kinder vor ihm zu leben. Der Weg zur Gnade Gottes heißt aufrichtige Buße des Herzens und herzlicher Glaube an Jesum Christ, den Erlöser. Und diesen Weg zeigt uns auch das Neue Testament.

Hier ist der große Unterschied in den Antworten auf

die Frage: Wie werde ich gerecht? ersichtlich. Die katholische Kirche antwortet: Ich verdiene mir die Gerechtigkeit durch Werke; die Evangelischen sagen: Nein, aus Gnaden erklärt uns Gott für gerecht auf Grund von Buße und Glauben. Die Werke folgen dem Glauben, wie ein guter Baum gute Früchte bringt. Und bei diesem Evangelium wollen wir bleiben, in ihm leben und selig werden, eingedenk des Wortes des Apostels Paulus: So halten wir es nun, daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke allein durch den Glauben.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Die preussisch-hessischen und die reichsländischen Eisenbahn-Präsidenten treten am heutigen Freitag in Berlin zur Besprechung wichtiger Fragen der Wirtschaftsführung, der Organisation, des Betriebs und Verkehrs zusammen.

— Die vom kaiserlichen Automobil überfahrene Frau Kegler, über deren Unfall wir berichteten, befindet sich im königl. Klinikum auf dem Wege der Besserung. Die Patientin ist fieberfrei, die Wundheilung nimmt einen glatten Verlauf. Der Kaiser ließ sich wiederholt über das Befinden „seiner“ Patientin Bericht erstatten.

— In Deutschland wurden am 1. Januar 1907 27026 Kraftfahrzeuge gehalten; bis zum 1. Januar 1908 ist der Bestand auf 36022 gestiegen, die übrigens mehr als zur Hälfte nicht Kraftwagen sondern Krafttröder darstellen.

— Stuttgart, 28. Oktober. Heute früh sind, wie der „Schwäbische Merkur“ aus Friedrichs-

sind, nach dem Ortsstatute aber dem Stadtverordnetenkollegium mindestens 11 anlässlich und mindestens 6 unanlässlich Bürger anzugehören haben, so müssen von den zu wählenden 7 Stadtverordneten mindestens 3 anlässlich sein.

Als Wahltag ist

Montag, der 7. Dezember 1908

anberaumt worden.

Die Liste der Stimmberechtigten und der Wählbaren liegt vom 2. November, diesen Tag eingerechnet, bis mit 16. November 1908 zur Einsicht in der Ratsskanzlei aus.

Es steht den Beteiligten frei, bis zum Ende des siebenten Tages nach Bekanntmachung und Beginn der Auslegung gegen die Wahlliste beim unterzeichneten Stadtrate schriftlich oder mündlich Einspruch zu erheben.

Stadttrat Eibenstock, den 30. Oktober 1908.

Hesse.

Müller.

Nachgenannte Herren sind heute als Bürger der Stadt Eibenstock verpflichtet worden:

Dr. jur. **Böhmer,** Ernst Reinhold, Rgl. Amtsgerichtsrat,

**Männel,** Albert, Kaufmann,

**Wagner,** Gustav Adolph, Eisenbahnschaffner.

Stadttrat Eibenstock, den 30. Oktober 1908.

Hesse.

M.

### Bekanntmachung.

Infolge Ablaufs der Wahlperiode macht sich die Neuwahl der Generalversammlungsvertreter der Arbeitgeber und Rassenmitglieder nötig.

Die Wahl erfolgt in getrennten Wahlhandlungen und ist

Sonntag, der 8. November 1908

a) für die Arbeitgeber der Rassenmitglieder

Nachmittags 3-4 Uhr,

b) für die Rassenmitglieder

Nachmittags 1/2 5-6 Uhr,

als Wahltermin anberaumt worden.

Es werden daher alle Rassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sowie alle diejenigen Arbeitgeber, welche für Rassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, hiermit eingeladen, in den anberaumten Terminen in

Unger's Restauration am Albertplatz

zur Wahlversammlung sich einzufinden.

Die Zahl der von den Rassenmitgliedern zu wählenden Vertreter beträgt 19, während die Arbeitgeber 9 Vertreter zu wählen haben.

Eibenstock, am 30. Oktober 1908.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse für das Handwerk u. f. Betriebe.

Wilhelm Unger, Vorsitzender.

### Bekanntmachung.

Die Jagd im hiesigen Jagdbezirk soll Donnerstag, den 19. November 1908 öffentlich im Wege des Meistgebots, jedoch unter Vorbehalt der Auswahl unter den Bietern und der Ablehnung sämtlicher Gebote auf die 6 Jahre vom 1. September 1909 bis 31. August 1915 verpachtet werden. Pachtlustige werden eingeladen, am 19. November 1908 nachmittags 4 Uhr im Gasthof von Wappler in Hundshübel sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Hundshübel, 30. Oktober 1908.

Karl Härtel, Jagdvorstand.

5 Pf. ger Hof-

nach ann-

er.

er.

er.

er.

er.

er.

er.

er.

er.

er.